

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 23 Bildung, Mobilität, Kultur und Sport	Datum:	24.04.2026
Berichterstattung:	Trütschel, Stefanie	AZ:	261
		Vorlage Nr.:	065/2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	02.06.2026	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	25.06.2026	öffentlich - Entscheidung

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Medienzentrums Coburg

Sachverhalt

Der Landkreis ist nach Art. 51 Abs. 1 LkrO verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Einrichtungen zu schaffen, die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Kommunale Medienzentren gehören nach Art. 79 BayEuG zu den Einrichtungen der kulturellen Daseinsvorsorge.

Landkreis und Stadt Coburg hatten zum Betrieb eines kommunalen Medienzentrums einen Verein gegründet.

In seiner Sitzung vom 24.10.2024 ermächtigte der Kreistag die Vertretung des Landkreises im Verein Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V. in der Mitgliederversammlung für eine Auflösung des Vereins zu stimmen. Gleichzeitig sollten Verhandlungen zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Coburg zum gemeinsamen Betrieb eines Medienzentrums aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung hat am 26.02.2025 die Vereinsauflösung beschlossen. Am 12.11.2025 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung, wonach der Verein aufgelöst ist und sich in Liquidation befindet. Die Liquidation ist vollständig beendet, wenn das Sperrjahr abgelaufen ist, beginnend nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Entwurf einer Zweckvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG zwischen Stadt und Landkreis Coburg zur gemeinsamen Nutzung des Medienzentrums Coburg liegt vor und dieser Vorlage bei.

Der Inhalt wird wie folgt zusammengefasst:

- Beide Vertragsparteien sind gleichberechtigt in der Nutzung des Medienzentrums.
- Der Landkreis überträgt seine Pflichtaufgabe der Stadt Coburg, die das Medienzentrum künftig betreiben wird.
- Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Medienzentrums jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von 15.000 €, der jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst wird.
- Von der Finanzverwaltung erkannte Umsatzsteuerpflicht kann nachgefordert werden
- Die Abrechnung zwischen den Kommunen erfolgt jährlich – evtl. entstehende Überschüsse werden dem Landkreis hälftig erstattet, evtl. entstehende Haushaltsüberschreitungen werden zur Hälfte vom Landkreis getragen.
- Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

- Bei Beendigung der Zweckvereinbarung hat der Landkreis Anspruch auf eine Wert-
hälfte der mitfinanzierten Medien zum Zeitpunkt der Beendigung der Zweckverein-
barung.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe
von jährlich 15.000 € zuzüglich Kostensteigerungsindex benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2026) in Höhe von 15.000 € sind im Haushaltsplan
unter der Haushaltsstelle 0.2950.7180 veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die kommenden Jahre entsprechend vorzusehen, sofern die Vereinba-
rung nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Es ist keine Förderung zu erwarten.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme ist geplant.

Zusätzliche Personalkapazitäten werden nicht benötigt:

Vorschlag zum Beschluss

Der Entwurf der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Medienzentrums
Coburg wird gebilligt. Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Der Landkreis stellt Haushaltsmittel von jährlich 15.000 € zuzüglich der Anpassung nach
dem Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes gemäß der Vereinbarung
zum Betrieb des Medienzentrums zur Verfügung. Entsprechende Mittel sind in den kommen-
den Haushalten einzuplanen.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An GBL 2
mit der Bitte um Mitzeichnung.

Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2
mit der Bitte um Mitzeichnung.

In Finanz- und Personalangelegenheiten
an GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung

.....

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Trütschel

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat